

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1899

10 (25.9.1899)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 25. September

1899.

Inhalt.

Dienstnachrichten.

Kirchliche Gesche. 1. Die Verfassung der Vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogtums Baden betr. — 2. Die Abänderung der Wahlordnung betr.

Bekanntmachungen. 1. Die Gründung eines evangelischen Kirchenfonds in Beiertheim betr. — 2. Die Einpfarrung von Bögisheim in das Kirchspiel Müllheim betr. — 3. Die Wahl eines Dekans für die Diözese Konstanz betr. — 4. Die Aufstellung der Voranschläge für die örtlichen evangelischen Kirchenfonds betr.

Erinnerungen. 1. Den Ersatz von Kosten der Befenntnisfeststellung zu Zwecken der allgemeinen Kirchensteuer betr. — 2. Den Ersatz von Kosten anlässlich der Auflegung des Allgemeine-Kirchensteuer-Voranschlags für 1900—1904 betr.

Dienst erledigungen.

Sonstige Mitteilungen.

Zur Nachricht.

I.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 4. August d. Js. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Gifingen aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Vereinsgeistlichen Heinrich Bender in Karlsruhe zum Pfarrer in Gifingen zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 4. August d. Js. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Gersbach aus den fünf aufgetretenen Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrverwalter Leopold Ackermann in Weitenau zum Pfarrer in Gersbach zu ernennen.

Mit Entschliebung des Evang. Oberkirchenrats vom 9. August d. Js. Nr. 9039 wurde dem Revidenten Karl Kircher beim Evang. Oberkirchenrat die nachgesuchte Entlassung aus dem kirchlichen Dienst behufs Uebernahme der Stelle eines Verwalters der städtischen Spar- und Pfandleihkasse in Karlsruhe erteilt.

Mit Entschliebung des Evang. Oberkirchenrats vom 15. September 1899 Nr. 9328 wurde Buchhalter Ludwig Ziegler bei der Evang. Stiftschaffnei Einsheim zum Revidenten beim Evang. Oberkirchenrat ernannt.

Kirchliche Gesetze.

1. Die Verfassung der Vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogtums Baden betr.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung der Generalsynode der Vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel I.

§ 14 Absatz 1 und 2 der Kirchenverfassung erhält folgende Fassung:

„Stimmberechtigt sind alle selbständigen Männer der Kirchengemeinde, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind. Als selbständig im Sinne dieses Gesetzes werden diejenigen Personen betrachtet, welche entweder einen eigenen Hausstand haben, oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung betreiben oder gesetzlich zur allgemeinen Kirchensteuer beigezogen werden können.“

Als selbständig ist nicht anzusehen:

1. wer entmündigt oder mundtot ist;
2. wer ständige Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln erhält.“

Artikel II.

An die Stelle des zweiten Absatzes des § 16 der Kirchenverfassung treten folgende Bestimmungen:

„Für die gemeinsamen Angelegenheiten der Gesamtkirchengemeinde wird eine Gesamtvertretung gebildet. Die Zahl der gewählten Mitglieder derselben bestimmt sich nach § 15, wird aber erforderlichenfalls mit Rücksicht auf § 28 Absatz 2 auf das Vierfache der Zahl der gewählten Mitglieder des Gesamtkirchengemeinderats (§ 28 Absatz 4) erhöht.“

Jede Ortsgemeindeversammlung wählt aus ihrer Mitte zur Gesamtvertretung eine Anzahl Vertreter nach dem Verhältnis der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Ortes zu der Zahl der Stimmberechtigten der Gesamtkirchengemeinde.“

Artikel III.

Dem § 20 der Kirchenverfassung wird als zweiter Absatz folgende Bestimmung beigelegt:

„Das Gleiche gilt, wenn bei der Wahl (§ 18) ein Gewählter ablehnt, oder wenn die hinsichtlich eines Gewählten erhobene Einsprache für begründet erkannt wird.“

Artikel IV.

Zwischen die §§ 99 und 100 der Kirchenverfassung wird folgender

§ 99 a.

eingeschoben.

„Pfarrstellen in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarreien können — mit Umgehung des förmlichen Wahlverfahrens — durch unmittelbare Ernennung eines der Pfarrer der betreffenden Gemeinde seitens des Großherzogs besetzt werden, sofern der Kirchengemeinderat mit Zustimmung der Kirchengemeindeversammlung im Einverständnis mit dem zu ernennenden Pfarrer dies beantragt.

Der Beschluß der Kirchengemeindeversammlung erfordert absolute Stimmenmehrheit sämtlicher Wahlberechtigter bei geheimer Stimmgebung.

Näheres über das hierbei einzuhaltende Verfahren wird, soweit erforderlich, durch Verordnung bestimmt.“

Gegeben Karlsruhe, den 14. September 1899.

Friedrich.

Fr. Wielandt.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Bauer.

2. Die Abänderung der Wahlordnung betr.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Einziges Artikel.

Mit Zustimmung der Generalsynode der Vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Die §§ 11, 12, 17, 22, 25 und 43 der Wahlordnung erleiden folgende Änderungen:

In § 11

tritt an die Stelle des zweiten Absatzes folgende Bestimmung:

„Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe eines jeden Wählers neben dem Namen in der dem Protokoll anzuschließenden Wählerliste. Die Stimmzettel werden so, wie sie übergeben wurden, in einem passenden Gefäß gesammelt.“

§ 12

erster Absatz erhält folgende Änderung:

„Die als ungiltig beanstandeten Stimmzettel werden bei Berechnung der Mehrheit mitgezählt; Stimmzettel, welche keinen Wahlvorschlag enthalten, bleiben außer Betracht.“

§ 17

erhält die Fassung:

„Der Kirchengemeinderat zeigt den Gewählten ihre Wahl an.
Lehnt ein Gewählter ab, so ist nach § 20 der Kirchenverfassung zu verfahren.“

In § 22

tritt an die Stelle des zweiten Absatzes folgende Bestimmung:

„Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe eines jeden Wählers neben dem Namen in der dem Protokoll anzuschließenden Wählerliste.

Die Stimmzettel werden so, wie sie übergeben wurden, in einem passenden Gefäß gesammelt.“

§ 25

erhält folgende Fassung:

„Hat die erforderliche Zahl von Wahlberechtigten abgestimmt, so werden von dem Vorsitzenden die Stimmzettel einzeln aus dem Gefäß herausgenommen, eröffnet, vorgelesen und den Urkundspersonen zur Einsicht vorgelegt.

Die Stimmaufzeichnung geschieht durch den Protokollführer in der Art, daß jeder, auf welchen ein Vorschlag fällt, mit seinem Namen in das Protokoll eingetragen und hinter dem Namen jedesmal die Zahl der bis dahin auf ihn gefallenen Stimmen, also bei der ersten auf ihn gefallenen Stimme die Zahl 1, bei der zweiten die Zahl 2 u. s. w. gesetzt wird.

Von einer der Urkundspersonen wird die Gegenliste geführt.“

§ 43

erhält folgende Fassung:

„Die Wahl der weltlichen Abgeordneten geschieht durch Wahlmänner.

Diese Wahlmänner werden von den Kirchenältesten jeden Kirchengemeinderats aus ihrer Mitte gewählt, und zwar je ein Wahlmann in einem Wahlbezirk.

In den Kirchengemeinden, in welchen sich mehrere Pfarreien befinden, werden so viele Wahlmänner gewählt, als daselbst Pfarrstellen sind.

In den Kirchengemeinden, die nur eine Pfarrstelle haben, aber nach der letzten Volkszählung 5000 oder mehr evangelische Gemeindeglieder zählen, werden 2 Wahlmänner gewählt.

In den Kirchengemeinden Mannheim, Karlsruhe, Pforzheim, Heidelberg und Freiburg werden doppelt so viele Wahlmänner gewählt, als daselbst Pfarrstellen sind.

Die Wahl der Wahlmänner geschieht durch absolute Mehrheit in geheimer Stimmgebung. Es gelten hiebei die Bestimmungen der §§ 41 und 42 des Gesetzes. Die Wahl leitet der nach § 39 der Kirchenverfassung aus der Zahl der Kirchenältesten gewählte Stellvertreter des Vorsitzenden des Kirchengemeinderats, in dessen Ermangelung der dienstälteste, bei gleichem Dienstalter der an Lebensjahren älteste Kirchenälteste.

Die Wahlprotokolle werden an den die Wahl der Abgeordneten zur Generalsynode leitenden Dekan eingesendet."

Gegeben Karlsruhe, den 14. September 1899.

Friedrich.

Fr. Wielandt.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Bauer.

3.

Bekanntmachungen.

1. Die Gründung eines evang. Kirchenfonds in Beiertheim betr.

In der neugebildeten Diasporagenossenschaft Beiertheim, Stadtdiözese Karlsruhe, ist aus Eingängen an Kirchenopfer und freiwilligen Gaben ein Kirchenfond zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse der Genossenschaft gegründet worden, wozu von Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts unterm 24. August 1899 Nr. 21 617 die staatliche Genehmigung erteilt worden ist.

Karlsruhe, den 4. September 1899.

Evangelischer Oberkirchenrat.

A. A. d. Pr.

Bujard.

Marci.

2. Die Einpfarrung von Bögisheim in das Kirchspiel Müllheim betr.

Nachdem die staatliche Zustimmung dazu erteilt worden ist, haben wir gemäß § 110 Ziffer 15 der Kirchenverfassung mit Wirkung vom 1. Oktober 1899 an angeordnet, daß der zum evang. Kirchspiel Auggen gehörige Ort Bögisheim mit der dazu

gehörigen Gemeindegemarkung von diesem Kirchspiel getrennt und in das evang. Kirchspiel Müllheim einbezogen werde.

Karlsruhe, den 6. September 1899.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Bauer.

3. Die Wahl eines Dekans für die Diözese Konstanz betr.

Von der Diözesansynode Konstanz ist Pfarrer Alexander Rihm in Singen zum Dekan der Diözese auf 6 Jahre gewählt und gemäß § 52 der Kirchenverfassung unter dem heutigen diesseits bestätigt worden.

Karlsruhe, den 6. September 1899.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Bauer.

4. Die Aufstellung der Voranschläge für die örtlichen evang. Kirchenfonds betr.

Den Kirchengemeinderäten und sonstigen Verwaltungsbehörden örtlicher evang. Kirchenfonds wird die Beachtung des § 63 der Verwaltungsvorschriften in Erinnerung gebracht, wornach anfangs Oktober l. Jz. die Aufstellung der Voranschläge bei allen Fonds stattfinden hat, deren Voranschlagsperiode mit dem 31. Dezember l. Jz. abläuft.

Die neuen Voranschläge haben

bei Fonds I. Klasse die Jahre 1900 und 1901,

bei Fonds II. Klasse die Jahre 1900, 1901 und 1902, 1903,

bei Fonds III. Klasse die Jahre 1900, 01, 02 und 1903, 04, 05

zu umfassen. (Vergl. auch § 79 der Verwaltungsvorschriften.)

In formeller Beziehung machen wir darauf aufmerksam, daß die Rechnungs- bezw. Voranschlagsperioden nach Maßgabe unserer Bekanntmachung vom 31. Januar 1893 (Kirchl. Gef.- u. V.D.Bl. 1893 S. 11/12) einfach durch die Angabe der Kalenderjahre zu bezeichnen sind, auf welche sich diese Perioden erstrecken.

Im übrigen hat die Aufstellung und Genehmigung der Fondsvoranschläge nach den in §§ 63/68 der Vorschriften, bezw. der Abänderungsverordnung vom 13. Oktober 1890 (Kirchl. Gef.- u. V.D.Bl. 1890 S. 178) getroffenen Bestimmungen und unter gleichzeitiger Berücksichtigung des als Beilage III den Verwaltungsvorschriften beigegebenen Voranschlagsmusters und der Rubrikenordnung (Beil. I der Vorschriften) zu erfolgen.

Dabei sind insbesondere die Bestimmungen in § 66 genau zu beachten, widrigenfalls die betreffenden Voranschläge zur Ergänzung bezw. Neuaufstellung zurückgegeben werden müßten.

Die Impressen, welche bei der Aufstellung von Voranschlägen zu benützen sind, können bei der diesseitigen Expeditur zum Preise von 60 Pfennig für das 20 Bogen starke Buch (10 Exemplare) bezogen werden.

Die vom Kirchengemeinderat u. u. beglaubigten Abschriften der genehmigten Voranschläge sind nach § 68 Abs. 4 der Vorschriften noch vor Beginn der neuen Voranschlagsperiode, d. i. vor dem 1. Januar 1900 anher vorzulegen, wobei auch eintretenden Falls der Bestimmung im § 12 Abs. 5 der Bauverordnung vom 17. Oktober 1865 (Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. S. 73) bezüglich der Beigabe der betreffenden Baurelation oder eines Auszugs aus derselben zu genügen ist.

Die Fondsrechnungen sind mit der Voranschlags-Einsendung nicht mehr vorzulegen.

Daß die Vorlage des Voranschlags in thunlichster Bälde noch vor Anfang des nächsten Jahres erfolgt, ist von besonderer Wichtigkeit für diejenigen hier in Betracht kommenden Kirchengemeinden, in welchen zum Zwecke der Feststellung von örtlichen Kirchensteuern für das Jahr 1900 spätestens im Dezember l. Js. auch die Aufstellung eines Kirchensteuervoranschlags vorzubereiten ist.

Karlsruhe, den 8. September 1899.

Evangelischer Oberkirchenrat.

U. U. d. Pr.

Ganz.

Marci.

4.

Erinnerungen.

1. Den Ersatz von Kosten der Bekenntnisfeststellung zu Zwecken der allgemeinen Kirchensteuer betr.

Die Verwaltungsbehörden von örtlichen evangelischen Kirchenfonds, welche wegen vorschüsslicher Übernahme von Kosten aus Anlaß der Feststellung der Bekenntnisangehörigkeit zu Zwecken der allgemeinen Kirchensteuer für 1899 etwa noch Ersatzansprüche bei uns geltend zu machen haben, werden veranlaßt, die betreffenden Nachweisungen mit Belegen **innen längstens 4 Wochen** anher vorzulegen. Vergl. Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. 1898, S. 36.

Karlsruhe, den 15. September 1899.

Evangelischer Oberkirchenrat.

U. U. d. Pr.

Schenck.

Weiser.

2. Den Ersatz von Kosten anlässlich der Auflegung des Allgemeine-Kirchensteuer-Voranschlags für 1900—1904 betr.

Die Verwaltungsbehörden von örtlichen evangelischen Kirchenfonds, welche wegen vorschüsslicher Übernahme von Kosten aus Anlaß der Auflegung obigen Voranschlags etwa noch Ersatzansprüche bei uns geltend zu machen haben, werden veranlaßt, die Nachweisungen hierüber mit Belegen **binnen längstens 4 Wochen** anher vorzulegen. Vergl. Kirchl. Ges.- u. V.D.Vl. 1899 Nr. III.

Karlsruhe, den 16. September 1899.

Evangelischer Oberkirchenrat.

A. A. d. Pr.

Schend.

Weiser.

5.

Diensterledigungen.

Die evangelische Pfarrei Gallenweiler, Diözese Müllheim, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate beim Evangelischen Oberkirchenrat zu melden.

Die evangelische Pfarrei Sinkenheim, Diözese Karlsruhe-Band, soll gemäß § 97a der Kirchenverfassung alsbald wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen durch ihre Dekanate bei dem Evangelischen Oberkirchenrat zu melden.

Die evangelische Pfarrei Rinklingen, Diözese Bretten, soll wieder besetzt werden. Für den dem Pfarrer obliegenden Filialdienst wird eine besondere Vergütung von jährlich 250 M. gewährt. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate bei dem Evangelischen Oberkirchenrat zu melden.

Die evangelische Pfarrei Rötteln, Diözese Lörrach, soll wieder besetzt werden. Für den dem Pfarrer obliegenden Filialdienst wird eine besondere Vergütung von 50 M. jährlich gewährt. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate beim Evangelischen Oberkirchenrat zu melden.

6.

Sonstige Mitteilung.

(Statistische Tabelle zu Kolonne 7b.)

Wenn Leichen auf die Anatomie verbracht werden, so hat vor dem Transport dahin die kirchliche Einsegnung stattzufinden. (Erlaß vom 9. April 1895 Nr. 3947.) Es ist hiernach die Bemerkung zu Kolonne 7 der statistischen Tabelle in der Geschäftsordnung vom 1. September 1897 (Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. 1897 S. 165, Handausgabe S. 47) dahin abzuändern: Werden Leichen nach der vorgeschriebenen kirchlichen Einsegnung auf die Anatomie verbracht, so gehören sie a u ch unter b.

7.

Zur Nachricht.

Dieser Nummer des Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. sind für die Geistlichen die Texte für den allgemeinen Buß- und Betttag im Jahre 1899 beigelegt.

Zur Nachricht.

Bei der Expedition des Evang. Oberkirchenrats können folgende Drucksachen zu den beigesezten Preisen bezogen werden:

1. Das Kirchenrecht der Vereinigten Evang.-prot. Kirche im Großherzogtum Baden von G. Spohn, und zwar die zweite Abteilung (Kirchenverwaltung) von 1875	7 M 50 S
2. Das Kirchenbuch, II. Auflage, ungebunden für	6 „ — „
3. Der dritte Teil desselben II. Auflage, ungebunden für	2 „ — „
4. Kirchenverfassung, das Stück zu	— „ 40 „
5. Perikopenbuch, das Stück zu 1 M (Porto 10 S)	1 „ — „
6. Die Impresen zur Aufstellung der statistischen Nachweisungen für die Diözesansynoden, das Stück zu	— „ 5 „
7. Die Impresen zu den Formularen der Verwaltungsvorschriften (D. B. 14) für Boranschlag, Anweisbuch, Kassebuch, Rechnung und Hinterlegungsschein, das Buch von 20 Bogen zu	— „ 60 „
8. Die Impresen für die Übersichtstabellen der Dekanate über den Religionsunterricht an den Volksschulen in den Diözesen und zwar Kopfbogen, das Stück zu	— „ 5 „
Einlagebogen, das Stück zu	— „ 5 „
für die Mitteilungen der Dekanate an die Gr. Kreisschulvisitaturen über Vornahme der Religionsprüfungen, das Stück zu	— „ 2 „
9. Impresen für die Dekanate zu Bescheiden auf Religionsprüfungen, das Stück zu	— „ 5 „
für Prüfungsnoten, das Stück zu	— „ 5 „
10. Impresen zu den Verzeichnissen A, B, C über Austritte aus der Landeskirche, bezw. Übertritte zu denselben das Stück (Kopfbogen oder Einlagebogen) zu	— „ 8 „
[Kopfbogen zu den Verzeichnissen B u. C werden bloß an die Dekanate abgegeben.]	
11. Einzelne Nummern des Gesetzes- und Verordnungsblattes für die Vereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden, soweit der Vorrat reicht, das Stück zu	— „ 20 „
12. Postartenformulare für Überweisung Christenlehrlingpflichtiger, 10 Stück zu	— „ 10 „
13. Statuten der Witwenkasse für die geistlichen Diener der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Kirche im Großherzogtum Baden zu	— „ 20 „
14. Die Vorschriften für die Verwaltung und das Rechnungswesen des örtlichen evang. Kirchenvermögens vom 21. September 1875 nebst Nachtrag vom Jahre 1898 (portofrei zugesendet) zu	— „ 90 „
15. Nachtrag — vom Jahre 1898 — zu den Vorschriften über die Verwaltung und das Rechnungswesen des örtlichen evang. Kirchenvermögens vom 21. September 1875 — vergl. D. B. 14 — (portofrei zugesendet) zu	— „ 30 „
16. Sammlung der für die evang. Kirchengemeinden im Großherzogtum Baden geltenden Vorschriften über die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse — Ausgabe vom Jahre 1898 — (portofrei zugesendet) zu	— „ 80 „
17. Die Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 14. Juli 1898, den Einzug, die Betreibung und Verjährung der Kirchensteuer für örtliche kirchliche Bedürfnisse betr. (portofrei zugesendet) zu	— „ 20 „
18. Formulare zu den Bedingungen für die Bewerbung um Orgelarbeiten (Anl. II der Orgelbauverordnung), sowie zu Orgelbauverträgen (Anl. III der Orgelbauverordnung), das Stück zu	— „ 6 „

Bei Impresenbestellung empfiehlt es sich, zur Kostenersparung nicht unter 20 Bogen zu verlangen, wobei Impresen verschiedener Art abgegeben werden können, sowie den Kostenbetrag mit Zuschlag des durch die Impresenendung erwachsenden Portos der Bestellung in Briefmarken beizulegen. Das Porto beträgt für ein Buch 10 S.

Auf die portofreie Zusendung der Drucksachen D. B. 14, 15, 16 und 17 wird nochmals ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Wird noch besondere Zusendung einer Quittung für den einbezahlten Betrag gewünscht, so sind hierfür weitere 5 Pfg. beizulegen.

Kapitalzusagescheine (neue) sind durch J. J. Reiff in Karlsruhe zu beziehen. 1 Buch = 25 Bogen für 75 S und 20 S Porto.

Buchdruckerei J. J. Reiff in Karlsruhe.